

VERTRAGSRECHT

**Verbraucher-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
(VRUG)**

**Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz
(FAGG)**

**FAGG
TÜV Austria**

26.03.2015

Wien

Referent: Dr. Walter Löbl
www.gltp.at

Inhalt

VERBRAUCHER-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ (VRUG).....	3
Allgemeines	3
Anwendungsbereich.....	3
Änderung § 429 ABGB.....	3
Maßgebliche Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).....	3
Rücktrittsrecht (tw) § 3 KSchG.....	3
Belehrung des Kunden.....	4
Versäumnis der Belehrung.....	4
Allgemeine Informationspflicht (tw) § 5a KSchG	4
Allgemeine Informationspflichten des Unternehmers	4
Zusatzzahlungen (tw) § 6c KSchG.....	4
Ausnahmen (tw).....	5
Bereitstellung der Ware (tw) § 7a KSchG	5
Gefahrenübergang (tw) § 7b KSchG.....	5
FERNABSATZ- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTE-GESETZ (FAGG).....	6
Maßgebliche Bestimmungen.....	6
§ 1 FAGG - Ausnahmen (tw) § 1 FAGG.....	6
§ 2 FAGG - Zwingendes Recht	6
§ 4 FAGG - Inhalt der Informationspflicht.....	6
§ 5 FAGG - Form der Informationserteilung bei außerhalb des Geschäftsraums geschlossenem Geschäft.....	7
§ 6 FAGG - Vereinfachte Informationserteilung bei Handwerkerverträgen	7
§ 11 FAGG - Rücktrittsrecht, ab wann? (tw)	8
§ 12 FAGG - Rücktrittsrecht (tw).....	8
§ 12 FAGG - Rücktrittsrecht, Unterbliebene Aufklärung.....	8
§ 13 FAGG - Ausüben des Rücktrittsrechts	9
§ 14 FAGG - Pflichten Unternehmer/Rücktritt des Kunden	9
§ 15 FAGG - Pflichten des Kunden bei Rücktritt	9
§ 18 FAGG - Ausnahmen vom Rücktrittsrecht (tw)	10

Das vorliegende Skriptum ist zugunsten des Autors urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwendung oder Verbreitung ohne vorherige Zustimmung wird verfolgt.

Zu den im Skriptum verwendeten Bezeichnungen und Abkürzungen:

ABGB meint Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Paragrafe ohne Bezeichnung meinen ABGB.
FAGG meint Fernabsatz- und Auswärtsgeschäftegesetz.
KSchG meint Konsumentenschutzgesetz.

VERBRAUCHER-RICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ (VRUG)

Allgemeines

Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher: „**Verbraucherrechte-Richtlinie**“ (VRUG)

- Das VRUG dient zur Umsetzung der Richtlinie
- Es trat am 13.06.2014 in Kraft
- Änderungen des ABGB, KSchG, neu das FAGG (Fernabsatz- und Auswärtsgeschäftegesetz)

Anwendungsbereich

gilt nur für Verträge zwischen Unternehmer und Verbraucher (B2C)!

Änderung § 429 ABGB

Bei vom Willen des Übernehmers getragener Übersendung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort ist die Sache bereits mit Aushändigung an den Transporteur übergeben.

Maßgebliche Änderungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

Das Konsumentenschutzgesetz regelt Geschäftsabschlüsse, die

- nicht im Geschäftsraum des Unternehmers
- nicht an einem Messestand oder
- nicht auf einem Markt

zustande kommen.

Die Geschäftsanbahnung darf nicht durch den Kunden erfolgen.

Rücktrittsrecht (tw) § 3 KSchG

- beginnt
 - bei Kaufverträgen: mit Besitzerlangung der Ware
 - bei sonstigen Verträgen: mit Zustandekommen des Vertrags
- kann ausgeübt werden
 - innerhalb von 14 Tagen, Absendung innerhalb der Frist
 - die Beweislast liegt beim Kunden!
- wird wie ausgeübt?
 - formfrei

Belehrung des Kunden

Informations- und Belehrungsurkunde über

- Rücktrittsrecht
- Rücktrittsfrist (14 Tage)
- Ausübung des Rücktrittsrechts (formfrei)

Versäumnis der Belehrung

- Rücktrittsrecht 12 Monate und 14 Tage
- wird zwischenzeitig die Informations- und Belehrungsurkunde Urkunde übermittelt, ab dann 14 Tage.

Allgemeine Informationspflicht (tw) § 5a KSchG

- unabhängig von einer bestimmten Vertriebsart (Fernabsatz oder Haustürgeschäfte etc.)
- nur, sofern sich diese Informationen nicht bereits unmittelbar aus den Umständen ergeben
- zeitlich vor der Vertragserklärung durch den Verbraucher

Allgemeine Informationspflichten des Unternehmers

- wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
- Name, Firma, Telefonnummer und Niederlassungsanschrift des Unternehmens
- Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen sowie Liefer- oder Leistungszeitraum
- Vertragslaufzeit und Bedingungen für die Vertragskündigung
- Bedingungen von Kundendienstleistungen nach Verkauf und gewerblicher Garantien
- allenfalls Laufzeit des Vertrags (Kündigung unbefristete Verträge, automatisch verlängernde Verträge)
- Verfahren bei Beschwerden
- gegebenenfalls Funktionsweise digitaler Inhalte
- gegebenenfalls Interoperabilität digitaler Inhalte

keine Formvorschriften
eventuell Art der Preisberechnung

Zusatzzahlungen (tw) § 6c KSchG

Wird der Kunde im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu Extrazahlungen verpflichtet, die über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistungspflicht hinausgehen, ist vorher dessen ausdrückliche Zustimmung einzuholen.

Die ausdrückliche Zustimmung muss eingeholt werden, solange der Verbraucher noch nicht durch den Vertrag oder das Angebot gebunden ist.

Wurde die Zahlungspflicht nicht vereinbart, kann der Verbraucher die Leistung in Anspruch nehmen, muss sie aber nicht bezahlen.

→ Kein Bereicherungs- bzw. Entgeltanspruch des Unternehmers.

Flugbuchung und Reiseversicherung
Flugbuchung und Wahl des Sitzplatzes, Gepäck
nicht aber Versandkosten

Ausnahmen (tw)

- Begründung, Erwerb oder Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an unbeweglichen Sachen
- Bau von neuen Gebäuden
- erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder Vermietung von Wohnraum

Achtung! Weitere Ausnahmen im § 6c KSchG

Bereitstellung der Ware (tw) § 7a KSchG

- Bereitstellung der Ware ohne unnötigen Aufschub, spätestens 30 Tage nach Vertragsabschluss bzw. Ablieferung
- gilt auch für Werk- bzw.. Werklieferungsverträge
- vertraglich abdingbar

Gefahrenübergang (tw) § 7b KSchG

Entgegen §§ 429, 905 Abs. 3 ABGB führt die Übergabe der Ware an den Beförderer noch nicht zum Gefahrenübergang.

Ausnahme dann, wenn der Verbraucher den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen.

FERNABSATZ- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTE-GESETZ (FAGG)

Maßgebliche Bestimmungen

Begriff „Fernabsatzvertrag (FAV)“

Zustandekommen des Vertrags ausschließlich durch Fernkommunikationsmittel:

- Telefon
- Email
- SMS
- Brief

Begriff „Auswärtsgeschäft (AGV)“

- gleichzeitige körperliche Anwesenheit an einem Ort, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist
- für den der Verbraucher unter diesen Umständen ein Angebot gemacht hat
- Abschluss im Wege Fernabsatz oder Geschäftsräume des Unternehmers unmittelbar nach einem persönlichen und individuellen Ansprechen des Verbrauchers außerhalb der Geschäftsräume durch den Unternehmer
- Ausflugsfahrt, Werbezwecke

Beachte: Geschäftsanbahnung durch Kunden irrelevant (anders im KSchG)!

Begriff „Auswärtsgeschäft“

Beispiel

Vertreter sucht Kunde auf. Präsentation der Ware.

- Kunde sucht kurz darauf Geschäft auf und kauft diese Ware
- Kunde bestellt kurz darauf Ware telefonisch (Email, etc.)

„kurz darauf“: nicht am nächsten Tag oder nach eingehender Prüfung der Unterlagen

§ 1 FAGG - Ausnahmen (tw) § 1 FAGG

- Rechte an unbeweglichen Sachen
- Neubauten, erhebliche Umbaumaßnahmen
- Vermieten von Wohnraum
- unter EUR 50

§ 2 FAGG - Zwingendes Recht

Abweichungen zum Nachteil des Verbrauchers sind unwirksam.

§ 4 FAGG - Inhalt der Informationspflicht

- Eigenschaft der Ware oder Dienstleistung
- Name, Anschrift, Firma des Unternehmers
- gegebenenfalls Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse

- von der Niederlassung des Unternehmers abweichende Geschäftsanschrift
- Name und Anschrift der Niederlassung jener Personen, in deren Auftrag der Unternehmer handelt
- Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung (wenn diese vernünftigerweise im Voraus nicht berechnet werden können, dann Art der Preisberechnung, Zusatzkosten)
- bei unbefristeten Verträgen im Abrechnungszeitraum anfallende Gesamtkosten
- Kosten für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittel
- Zahlungs- und Lieferbedingungen, Leistungsbedingungen, Zeitraum der Leistungserbringung
- Rücktrittsbedingungen
- Rücktrittsausschlüsse (§ 18 FAGG)

§ 5 FAGG - Form der Informationserteilung bei außerhalb des Geschäftsraums geschlossenem Geschäft

Inhalt gemäß § 4 Abs. 1 FAGG auf Papier oder bei Zustimmung durch den Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, DVD, Stick, etc.)

- Die Informationen müssen lesbar, klar und verständlich sein
- vor der Vertragserklärung durch den Verbraucher

Gegebenenfalls Ausfertigung oder Bestätigung des Vertrags, Zustimmung und Kenntnisnahme des Verbrauchers nach § 18 Abs 1 Z 11 FAGG

Vereinfachte Informationserteilung bei Handwerkerverträgen § 6 FAGG
Verträge über Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten

- Verbraucher hat das Kommen und die Dienste ausdrücklich angefordert
- Entgelt nicht mehr als EUR 200,00
- beide Vertragsteile erfüllen die vertragliche Verpflichtung sofort
- eingeschränkte Informationspflicht iSd § 4 Abs 1 Z 2 und 3 lit a und c

§ 6 FAGG - Vereinfachte Informationserteilung bei Handwerkerverträgen

- Name, Firma und Anschrift der Niederlassung jener Person, in deren Auftrag der Unternehmer handelt
 - Höhe des Preises, Art der Preisberechnung zusammen mit Kostenvoranschlag auf Papier oder bei Zustimmung des Verbrauchers auf dauerhaftem Datenträger
 - bei ausdrücklichem Einverständnis des Verbrauchers können folgende Informationen mündlich erteilt werden:
 - wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
 - (Nicht-)Bestehen des Rücktrittsrechts
- ABER: die Vertragsausfertigung muss alle Informationen enthalten

Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist § 10 FAGG

Wünscht der Kunde vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG die Vertragserfüllung, so muss der Unternehmer den Verbraucher auffordern, ihm ausdrücklich dieses auf vorzeitige Vertragserfüllung gerichtete Verlangen zu erklären.

Ist der Unternehmer ordnungsgemäß seinen Informationspflichten nachgekommen, steht ihm im Falle des Rücktritts eine aliquotes Entgelt zu.

§ 11 FAGG - Rücktrittsrecht, ab wann? (tw)

- Dienstleistungsvertrag: Tag des Vertragsabschlusses
- Kaufvertrag: Besitzerlangung der Ware
- mehrere Waren: zuletzt gelieferte Ware
- Teilsendungen: letzte Teilsendung
- regelmäßige Lieferung: zuerst gelieferte Ware
- unbegrenztes Volumen: Tag des Vertragsabschlusses

→ Kunde muss nicht bis Zustandekommen des Vertrags/bis zur Warenlieferung warten

§ 12 FAGG - Rücktrittsrecht (tw)

kann ausgeübt werden

- innerhalb von 14 Tagen, Absendung innerhalb der Frist
- Beweislast beim Kunden!

wird wie ausgeübt?

- formfrei

Rücktrittsrecht (tw) Verlängerung § 3 KSchG

Belehrung des Kunden

Informations- und Belehrungsurkunde über

- Rücktrittsrecht
- Rücktrittsfrist (14 Tage)
- Ausübung des Rücktrittsrechts (formfrei)

Versäumnis der Belehrung

Rücktrittsrecht 12 Monate und 14 Tage, wird zwischenzeitig die Informations- und Belehrungsurkunde Urkunde übermittelt, ab dann 14 Tage

§ 12 FAGG - Rücktrittsrecht, Unterbliebene Aufklärung

Belehrung des Kunden

Informations- und Belehrungsurkunde über

- Rücktrittsrecht
- Rücktrittsfrist (14 Tage)
- Widerrufsformular gemäß § 4 Abs 1 Z 8 FAGG mitschicken/übergeben!

Bei Nichterteilung dieser Informationen → Rücktrittsrecht **12 Monate**;
bei Nachholung weitere 14 Tage

§ 13 FAGG - Ausüben des Rücktrittsrechts

- formfrei
- bloßes Zurücksenden der Ware reicht nicht!
- wird Rücktrittserklärung elektronisch ausgefüllt und abgeschickt, ist Eingangsbestätigung auf dauerhaftem Datenträger zu übermitteln.

§ 14 FAGG - Pflichten Unternehmer/Rücktritt des Kunden

- Rückstellung aller geleisteten Zahlungen samt Lieferkosten binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung
- Verwendung des gleichen Zahlungsmittels
- anderes Zahlungsmittel nur dann, wenn ausdrücklich vereinbart (Gutschrift)
- hat der Verbraucher eine andere Art der Lieferung gewünscht, kein Anspruch auf Mehrkosten
- Unternehmer kann Rückzahlung verweigern, bis er die Ware zurückerhalten oder ihm der Verbraucher den Nachweis der Rücksendung übermittelt hat
- nicht, wenn Unternehmer anbietet, die Ware selbst abzuholen

§ 15 FAGG - Pflichten des Kunden bei Rücktritt

- Rücksendung der Ware binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung
- außer der Unternehmer hat angeboten, die Waren abzuholen
- Kosten der Rücksendung sind vom Verbraucher zu tragen, außer Unternehmer hat sich bereit erklärt, die Kosten zu tragen oder unterlassen, ihn über die Kostentragungspflicht zu unterrichten
- bei außerhalb von Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossenen Verträgen, wo die Ware zur Wohnung des Verbrauchers geliefert wurde, hat der Unternehmer diese auf eigene Kosten abzuholen, wenn im Postweg nicht üblich
- Verbraucher hat Entschädigung für Minderung des Verkehrswerts zu bezahlen, wenn dieser Wertverlust auf eine zu prüfende Beschaffenheit der Eigenschaften, einen für die Funktionsweise der Ware nicht notwendigen Umgang mit derselben zurückzuführen ist
- keine Verpflichtung zur Zahlung für Wertverlust, wenn nicht über Rücktrittsrecht belehrt
- sonstige Mehrkosten dürfen dem Verbraucher nicht auferlegt werden.

§ 18 FAGG - Ausnahmen vom Rücktrittsrecht (tw)

- Beginn der Dienstleistung vor Ende der Rücktrittsfrist aufgrund ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers, soweit Dienstleistung vollständig erbracht wurde
- Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt
- dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind
- schnell verderbliche Waren